

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Dr. Christian Magerl, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Mütze, Adi Sprinkart, Claudia Stamm** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Dr. Hünnerkopf, Füracker, König u.a. und Fraktion CSU sowie Hacker, Thalhammer, Dr. Fischer u.a. und Fraktion FDP zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/9902)**

hier: **Art. 21 Gewässerrandstreifen**

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Art. 21 erhält folgende neue Fassung:

Art. 21 Gewässerrandstreifen

¹Als Uferbereich gilt die an das Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 10 m parallel zur Uferlinie. ²Gewässerschutzstreifen dienen der Gewässerreinigung, Biotopvernetzung sowie der Verbesserung der Morphologie der Gewässer und des Zustandes der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete. ³Nutzungen, die den Zwecken des Gewässerrandstreifens nach Satz 2 zuwiderlaufen, sind in diesen verboten; insbesondere sind verboten

1. der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
2. der Umbruch von Dauergrünland,
3. die Ackernutzung,
4. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere das Waschen, Reparieren, die Vornahme von Ölwechsel und das Betanken von Fahrzeugen sowie sonstige Handlungen, die eine Verunreinigung des Ufers oder des Gewässers durch wassergefährdende Stoffe, insbesondere Mineralöle und organische Lösungsmittel, verursachen können; ausgenommen vom Verbot ist der Transport auf öffentlichen und privaten Straßen und Schienen.“

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 4 werden Nrn. 2 bis 5.

Begründung:

Gewässerrandstreifen sind zur Verringerung des Eintrages von Nähr- und Schadstoffen unverzichtbare Voraussetzung für die Einhaltung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die bis 2015 einen „Guten Zustand“ der Oberflächengewässer verlangt. Außerdem tragen Gewässerrandstreifen dazu bei, den Konflikt Landwirtschaft versus Biber zu entschärfen. Auch im Hochwasserfall reduzieren Gewässerrandstreifen die Schäden, da sie die Ufer stabilisieren. Freiwillige Maßnahmen zum Schutz der Gewässerrandstreifen sind absolut unzureichend und führen zu einem immensen bürokratischen Aufwand für die jeweiligen Einzelverträge. Es ist nicht einzusehen, warum gerade Bayern als einziges Bundesland keine Gewässerrandstreifen ausweist und damit den Gewässerschutz nachhaltig gefährdet.